

Angelsportverein
Offenbach am Main 1919 e.V.



Angel- und Gewässerordnung Babenhausen – Stand 04/2020

1. Betreten und Befahren auf eigene Gefahr

Das Betreten und Befahren des Geländes und das Ausüben der Angelerei an den Gewässern erfolgt für das Mitglied und deren Begleitpersonen ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf den befahrbaren Wegen ist das Zelten untersagt!

Im Zweifel ist Rücksprache mit dem Vorstand bzw. mit dem Gewässerwart zu halten und den Anweisungen Folge zu leisten.

2. Vereinsfremde Personen anmelden

Zum Betreten und Befahren des Geländes sind nur Vereinsmitglieder berechtigt (ausgenommen sind Ehepartner und Kinder des Vereinsmitgliedes).

Der Zutritt für Personen die nicht zum genannten Personenkreis zählen, muss vorher durch den Vorstand des ASV Offenbach am Main 1919 e. V. oder den Gewässerwart genehmigt werden.

Dies gilt insbesondere für Gastangler.

Für Gastangler ist vor dem Zutritt eine für 24h gültige Gastkarte beim Vorstand über

gastkarten@asv-offenbach.de

oder den Gewässerwart zu beziehen. Erlaubt sind ein Gastangler pro Mitglied und 24h.

Diese Gastkarte dient gleichermaßen als Parkausweis und ist von außen sichtbar im Fahrzeug des Gastanglers zu platzieren.

Mit dem Betreten des Geländes erklären sich vereinsfremde Personen mit der Angel- und Gewässerordnung als einverstanden.

3. Grundstücksgrenzen einhalten

Das Fischen; Betreten und Befahren ist nur auf dem Grundstück des ASV Offenbach am Main 1919 e.V. erlaubt. Dies gilt insbesondere auch für Boote und Futterboote.

(Gelände- und Wasserflächen beachten - blau und gelb auf der Karte markiert).

4. Landesfischereiverordnung beachten

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten des Hessischen Fischereigesetzes - HFischG und der „Hessischen Fischereiverordnung - HfischV“ in der jeweils neusten Fassung

5. Köderfische – nur aus dem Kieselsee

Es sind ausnahmslos eigens aus dem Gewässer Babenhausen - Kieselsee gefangene Köderfische zu verwenden. Die Verwendung gewässerfremder Köderfische ist strengstens untersagt!

6. Angelbetrieb - Rücksicht nehmen!

Fängig gelegte Ruten müssen permanent beaufsichtigt werden. Beim Entfernen vom Angelplatz sind die Ruten einzuholen und nicht mehr fängig am Angelplatz so zu platzieren, dass sie andere Angler nicht stören.



Angel- und Gewässerordnung Babenhausen – Stand 04/2020

Angelplätze die länger, als die zur Deckung des üblichen Tagesbedarfes notwendigen Erledigungen benötigte Zeit, unbeaufsichtigt bleiben (**also max. 6h Entfernen vom Angelplatz**), sind zu räumen und anderen Angler zur Verfügung zu stellen.

Lautstarke Musik ist grundsätzlich zu vermeiden.

Angeln sind so auszulegen, dass Angler auf benachbarten Ständen und Stegen nicht belästigt bzw. in der Ausübung der Fischerei eingeschränkt werden.
Stege und Stände dürfen nicht „reserviert“ werden.

7. Max. 3 Handangeln pro Mitglied (Probetrieb) – 2 Handangeln bei Gästen

Erlaubt sind drei Handangeln pro Mitglied des ASV Offenbach am Main 1919 e.V. mit je einem Vorfach. Die Anzahl der Ruten kann bei regem Betrieb am Gewässer jederzeit vom Vorstand oder den Gewässerwarten reglementiert werden. Gastangler dürfen nur mit zwei Handangeln fischen! Zum Fang von Köderfischen ist eine Senke erlaubt. Fängig ausgelegte Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden.

8. Jugendliche beaufsichtigen

Jugendliche die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ohne Aufsicht fischen, jedoch sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Ab 22 Uhr müssen Jugendliche von einer erwachsenen Aufsichtsperson begleitet werden. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen ausnahmslos nur unter Aufsicht einer erwachsenen, zum Fischfang berechtigten Person fischen. Jeder, der die Aufsicht über einen Jugendlichen übernimmt, ist verpflichtet, diese auch auszuüben.

9. Gewässersperre während Veranstaltungen

Während offiziellen Arbeitsdiensten ist das Gewässer an dem der Arbeitsdienst stattfindet, gesperrt. Am Mainuferfest ist das Angeln an allen Gewässern untersagt.

10. Eisangeln nicht erlaubt

Das Betreten von Eisflächen und das Eisangeln sind strikt untersagt.

11. Wetterschutzhütte freihalten

Die Wetterschutzhütte am Damm dient allen Mitgliedern als Unterstand bei widrigem Wetter. Sie ist daher ständig frei zu halten und soll nicht zu Campingzwecken und Übernachtungen genutzt werden.

12. Verantwortliches Verhalten – Angler sind Umweltschützer

Die Mitglieder des ASV Offenbach am Main 1919 e.V. sind Tier- und Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Das Verhalten aller Angler untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein, sie helfen einander.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei, Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten oder sonstigen Störungen der Ordnung am Fischwasser zu achten und unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Veränderungen an Angelplätzen, insbesondere jeglicher Rückschnitt von Pflanzen, Bäumen, Sträuchern etc. ist untersagt und Bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Vorstand oder dem Gewässerwart.

Angelsportverein
Offenbach am Main 1919 e.V.



Angel- und Gewässerordnung Babenhausen – Stand 04/2020

13. Hunde beaufsichtigen

Hunde sind unter Aufsicht zu halten und sollen im Einwirkungsbereich des Halters verbleiben. Hinterlassenschaften sind so sofort zu beseitigen.

Des Weiteren sind sogenannte „Listenhunde“ nach § 2 Satz 1 und 2 der HundeVO, ständig angeleint und unter Aufsicht zu halten. Dazu zählen Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und deren Kreuzungen.

14. Abfälle mitnehmen - Unrat beseitigen

Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet seine Abfälle mit nach Hause zu nehmen. Die Feuerstellen und Toiletten sind nicht als Mülleimer zu missbrauchen. Insbesondere Lebensmittel dürfen nicht auf dem Grundstück entsorgt werden. Fauna und Flora sind schonend zu behandeln.

Auch Unrat der am Angelplatz vorgefunden wird, ist zu entsorgen und wird im Zweifel der angetroffenen Person zugeordnet.

15. Offenes Feuer

Feuer ist nur in geeigneten Behältern oder in den vorhandenen Feuerstellen erlaubt. Das Feuer ist ständig zu beobachten. Bei verlassen der Feuerstelle ist dieses zu löschen. Bei starkem Wind und extremer Trockenheit ist offenes Feuer untersagt. Brennmaterial ist von jedem Angler selbst mitzubringen.

16. Kontrollorgane

Die amtlichen Kontrollpersonen und die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Personen an Vereinsgewässern zu überprüfen. Personen, die an den Vereinsgewässern angeln, haben den Kontrollpersonen Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Ausweispapiere, die vorgeschriebenen Gerätschaften und ihren Fang vorzuzeigen. Den Anweisungen der Kontrollpersonen ist Folge zu leisten.

17. Inkrafttreten und Ausnahmeregelungen

Der Vorstand behält sich Ausnahmeregelungen sowie Sanktionen, bis hin zum Vereinsausschluss bei Vergehen und Verstößen gegen diese Angel- und Gewässerordnung vor. Diese Angel- und Gewässerordnung tritt ab dem 01.04.2020 in Kraft.

Gründau, den 31.03.2020
ASV Offenbach 1919 e. V.
- Der Vorstand –

Angelsportverein
Offenbach am Main 1919 e.V.



Angel- und Gewässerordnung Babenhausen – Stand 04/2020

Bootsbetrieb und Nutzung von Schwimmkörpern zur Fischereiausübung

!!! Uferangler haben Vorrang !!!

Das Befahren des Sees mit einem handbetriebenen Boot ist nur auf dem Grundstück des ASV Offenbach am Main 1919 e.V. erlaubt (auf der Karte blau eingefärbter Bereich). Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

Bootsnutzung auf eigene Gefahr

Jegliche Haftung ist ausgeschlossen

Die Bootsbenutzung ist nur Vereinsmitgliedern gestattet

Gastangler dürfen keine Schwimmkörper nutzen

Bootsnutzung nur mit Rettungsweste

Bootsnutzung unter 16 Jahren ist verboten

Luftmatratzen, Schwimmringe etc. sind nicht gestattet

Das Bootsfahren nach Alkoholkonsum ist strikt untersagt



Die Gewässergrenzen, auf der Karte blau eingezeichnet, sind unbedingt einzuhalten. Eine Rettungsweste ist beim Befahren mit dem Boot obligatorisch. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr, jede Haftung für Schäden ist ausgeschlossen. Von Anlagen des Betriebsgeländes der Kiesgrube (Bagger, Seile, Boote) ist Abstand zu halten. Rücksichtnahme auf vom Ufer fischende Angler ist unerlässlich